

Regierungspräsidium Karlsruhe
Ref. 54.5
76247 Karlsruhe

Absender (Stempel)

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb
einer tiermedizinischen Röntgeneinrichtung
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 StrlSchG)**

- Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung gemäß
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung weder unter den Anwendungsbereich des
Medizinproduktegesetzes fällt noch bauartzugelassen ist)

ODER

- Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß
§ 19 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG**

1. **Anschrift der Tierarztpraxis:**

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. **Antragsteller (Strahlenschutzverantwortlicher):**

(Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Gemeinschaftspraxis hat jeder Tierarzt, der eine Tätigkeit im Sinne des Strahlenschutzgesetzes ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzunehmen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für alle Tierärzte der Gemeinschaftspraxis, die Röntgeneinrichtungen betreiben, zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Familienname des Antragstellers:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Von welchen Tierärzten werden die Röntgeneinrichtungen noch eigenverantwortlich betrieben? (Name und Anschrift (wenn sie von der des Antragstellers abweicht))

Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG für die Gemeinschaftspraxis wahrnimmt, wenn die Röntgeneinrichtung von mehreren Tierärzten eigenverantwortlich betrieben wird:

3. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten nur durch Ärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig sind, erfolgen (§ 146 Abs. 1 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 146 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Betrieb der Röntgeneinrichtung am Ort des Betriebs zur Verfügung stehen. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG muss eine ausreichende Anzahl an Personal für eine sichere Ausführung der Tätigkeit zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

| Nr. | Name/Titel | Vorname | Geburtsdatum | Berufsausbildung | Approbation | Fachkunde | Kenntnisse | Wochenstunden |
|-----|------------|---------|--------------|------------------|-------------|-----------|------------|---------------|
| | | | | | Ja/Nein | | | |
| 1 | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | |

4. Angaben zur Röntgeneinrichtung:

4.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung:

Betriebsübliche
Bezeichnung:

Art: tiermedizinische Diagnostik
 tiermedizinische Therapie

Verwendungszweck: Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik ohne CT
 Computertomographie

Betriebsort:

Adresse:
Stockwerk:
Raum:

stationär
 mobil auf dem Betriebsgelände
 ortsveränderlich außerhalb des Betriebsgeländes

4.1.1 Wenn ortsveränderlich, dann Angaben zum Schutz von Dritten:

Hinweis: Gem. § 19 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1e StrlSchG sind bei Untersuchungen außerhalb des Röntgenraumes Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung zu treffen.

4.2 Sachverständigenprüfung (SVP):

- Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

- Prüfung ist beantragt

Datum der Prüfung:

4.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

- nein ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

- nein ja; Beschreibung der Änderung:

5. Die folgenden für den Antrag/die Anzeige erforderlichen Unterlagen wurden beigefügt:

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle (Landestierärztekammer) gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)

(**Hinweis:** Die Fachkundebescheinigung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.)

- Prüfbericht** des Sachverständigen

- Bescheinigung** des Sachverständigen (nur bei Anzeige gemäß § 19 StrlSchG)

- Kopie der **EG-Konformitätserklärung** (nur bei Anzeige gemäß § 19 StrlSchG)

- Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV** (nur bei Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs.1 Nr. 4 StrlSchG)

Anlage

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

(Ort, Datum)

Unterschrift des/ r
Strahlenschutzverantwortlichen
(für Gemeinschaftspraxen unterschreiben alle Mitglieder)

Hinweis:

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.